

Beilage 4 zu P-A 5664/J



Richtlinien für den Existenzsicherungsfonds der Wirtschaftskammer NÖ

Die Wirtschaftskammer gewährt Hilfe an ihre Mitglieder und ehemaligen Mitglieder, sowie anderen Familienmitglieder nach den nachstehenden Richtlinien. Auf eine Hilfe nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

I. Unterstützung bei persönlichen Notfällen

1. Personenkreis

Unterstützungen können gewährt werden an

- a) Kammermitglieder soweit es sich um natürliche Personen handelt;
 - b) geschäftsführende Gesellschafter und persönlich haftende Gesellschafter einer kammer-zugehörigen Gesellschaft,
 - c) Witwen, Witwer und Waisen, im Todesfall der unter lit a) und b) genannten Personen.
- Für einen Unterstützungsfall darf eine Unterstützung nur einem Familienangehörigen gewährt werden.

2. Unterstützungsfälle

Unterstützungsfälle sind nur Ereignisse oder Umstände, die sich im persönlichen Lebensbereich des im Pkt. 1 umschriebenen Personenkreises ereignen und die nicht aus der Betriebsführung resultieren, wenn sie - gemessen am Einkommen und Vermögen des UnterstützungsWerbers - eine Notsituation bewirken. Ein geringes Einkommen für sich alleinstellt keinen Unterstützungsfall dar.

3. Höhe der Unterstützung

Es kann eine Unterstützungsleistung bis höchstens € 3.000,-; in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen bis höchstens € 5.000,- pro Kalenderjahr, gewährt werden.

II. Hilfe bei Katastrophen

1. Personenkreis

Hilfe in Katastrophenfällen wird Mitgliedern der Wirtschaftskammer NÖ gewährt, wenn ihre Berechtigung im Zeitpunkt des Ereignisses - es sei denn, es handelt sich um Saisonbetriebe in der Zeit außerhalb der Saison - nicht ruhend meldet ist.

Im Falle des II Punkt 5

2. Katastrophenfälle

Katastrophenfälle sind Naturereignisse wie Erdbeben, Überschwemmungen, Muren, Seuchen, die nicht versicherbare Schäden verursachen und die die Existenz des Betriebes schwer beeinträchtigen.

3. Art der Hilfeleistung

Bei Katastrophen kann eine Unterstützung bis höchstens € 5.000,- je Ereignis gewährt werden.

4. Überschwemmungskatastrophen (Hochwasser, Starkregen und Ähnliches)

Hilfe bei Überschwemmungskatastrophen an Mitglieder der Wirtschaftskammer Niederösterreich kann gewährt werden, wenn die von der gem. den Katastrophenrichtlinien des Landes NÖ eingerichteten Schadenskommission festgestellte Schadenshöhe € 10.000,- über-steigt.

Als Unterstützung werden 10 % der Schadenssumme, max. € 5.000,- (fünftausend) ausbezahlt. Die Unterstützung kann für jeden Standort, an dem der Schaden € 10.000,- über-steigt, bezahlt werden. Eine Zusammenrechnung der Schadenshöhen von mehreren Standorten

erfolgt nicht. Eine Unterstützung kann auch bei Schäden an Lagerstätten, Baugeräten, etc. geleistet werden.

Bei betroffenen Mitgliedern mit einer ruhenden Berechtigung, ausgenommen Saisonbetriebe, wird die Unterstützung mit 25 %, d.h. max. € 1.250,- limitiert.

Bei Überschwemmungskatastrophen ist auf eine Prüfung des Vorliegens einer schweren existentiellen Beeinträchtigung zu verzichten.

III. Hilfe bei unverschuldeter Gefährdung der Existenz des Betriebes

1. Personenkreis

Hilfe kann Kammermitgliedern gewährt werden,

a) die tunlichst seit 5 Jahren Mitglied der Wirtschaftskammer NÖ sind. Auf diese Zeit wird eine Kammermitgliedschaft des Betriebsvorgängers angerechnet. Das gleiche gilt bei einer Rechtsformänderung. Zeiten der Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer eines anderen Bundeslandes werden ebenfalls angerechnet. Zeiten eines Nichtbetriebes bleiben unberücksichtigt;

b) wenn sie im Durchschnitt der letzten 12 Monate vor der Antragstellung höchstens 10 bei der Gebietskrankenkasse angemeldete und vollversicherte Arbeitnehmer hatten. und Lehrlinge und geringfügig Beschäftigte werden nicht, Teilzeitbeschäftigte anteilig eingerechnet.

2. Hilfefälle

(1) Als Hilfefälle kommen in Betracht:

- a) Erhebliche Geschäftsbeeinträchtigungen als Folge von Infrastruktur- oder Baumaßnahmen;
- b) unverschuldete Insolvenzgefahr infolge beträchtlicher Forderungsausfälle;
- c) ca. 25 % der durchschnittlichen Lohn- und Gehaltssumme der letzten 3 Jahre übersteigende und unvorhersehbare Abfertigungsverpflichtungen, die geeignet sind, den Bestand des Betriebes zu gefährden oder - im Falle der Pensionierung des Betriebsinhabers und Schließung des Betriebes - die wirtschaftliche Existenz des bisherigen Betriebsinhabers schwer zu beeinträchtigen.
- d) Erhebliche Geschäftsbeeinträchtigungen infolge von Maßnahmen zur Bekämpfung von Epidemien (z.B. COVID 19), wobei in diesem Fall eine Mitgliedschaft zur Wirtschaftskammer Niederösterreich von mindestens 2 Jahren (bei Antragsstellung und unter Berücksichtigung der Anrechnungsmöglichkeiten gem. Punkt III 1 a) gegeben sein muss.
- e) Gefährdung der Existenz des Betriebes durch das Zusammentreffen mehrerer in den Punkten I bis III genannten Ereignissen.

(2) Voraussetzung für eine Hilfe durch die Kammer ist jedenfalls, dass das Kammermitglied sämtliche ihm zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um für das Ereignis vorzusorgen bzw. es abzuwenden.

3. Art der Hilfeleistung

Als Hilfeleistung kann die Kammer Zuschüsse bis zu € 11.000,- gewähren. Die Hilfeleistung in Abfertigungsfällen (Pkt. 2c) ist überdies mit 20 % der Abfertigungen begrenzt. Die Hilfeleistung in den Fällen gemäß Pkt. 2d ist mit € 5.000,- beschränkt, wobei Entschädigungszahlungen/Unterstützungen von Gebietskörperschaften zur Anrechnung zu bringen sind. Sind diese finanziellen Unterstützungen von Gebietskörperschaften aus anderen Fördertiteln der WKNÖ bereits bekannt, so dürfen diese (auch automationsunterstützt) verarbeitet werden.

IV. Verfahren

(1) Zur Behandlung der in Punkt I., II. und III. angeführten Angelegenheiten wird ein Ausschuss aus 12 Mitgliedern vom Präsidium der Kammer eingesetzt. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Dem Ausschuss sind Mitarbeiter der Kammerdirektion mit beratender Stimme beizuziehen. Der Ausschuss kann die Kammerdirektion oder den Vorsitzenden ermächtigen, Unterstützungs- und Hilfsfälle laut Pkt. I., II und III 2d gegen nachträgliche Kenntnisnahme durch den Ausschuss selbstständig zu erledigen.

(2) Anträge sind bei der Wirtschaftskammer NÖ grundsätzlich im Wege der Bezirksstellen, binnen 6 Monaten nach Kenntnis des Schadens, dessentwegen Unterstützung bzw. Hilfe begehrt wird, einzubringen. Ist in einer Unterstützungsaktion die Einbringung des Antrags in elektronischer Form vorgesehen, so ist diese Einreichmethode aus Gründen der Effizienz die ausschließliche.

(3) Der Ausschuss darf nur insoweit Leistungen gewähren, als dafür eine finanzielle Bedeckung gegeben ist. Bei Ereignissen, die eine Unterstützungsleistung nach Pkt. II. und III. rechtfertigen und die eine größere Zahl von Kammermitgliedern betreffen, kann das Präsidium der Kammer Hilfsleistungen von einer angemessenen Beteiligung der Fachgruppen abhängig machen.

(4) Nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen ist eine Entscheidung binnen drei Monaten zu treffen. Der Antragsteller ist schriftlich von der Entscheidung zu verständigen.

(5) Der Antragsteller ist zu verpflichten, Leistungen zurückzuzahlen, wenn die Angaben, die zur Leistungsgewährung durch die Kammer geführt haben, nicht der Wahrheit entsprechen.

(6) Forderungen nach dieser Förderrichtlinie stellen eine De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung 1407/2013/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352/1 vom 24.12.2013, dar. Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfe darf in einem Zeitraum von drei Steuer-jahren EUR 200.000,- (für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs EUR100.000,-) nicht übersteigen.

(7) Aus Gründen der Effizienz und zur Entlastung der antragstellenden Mitglieder können vorhandene individualisierte Daten, die der WKNÖ bekannt sind, automatisch berücksichtigt und verarbeitet werden.

V. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit 01.09.2020 in Kraft.

